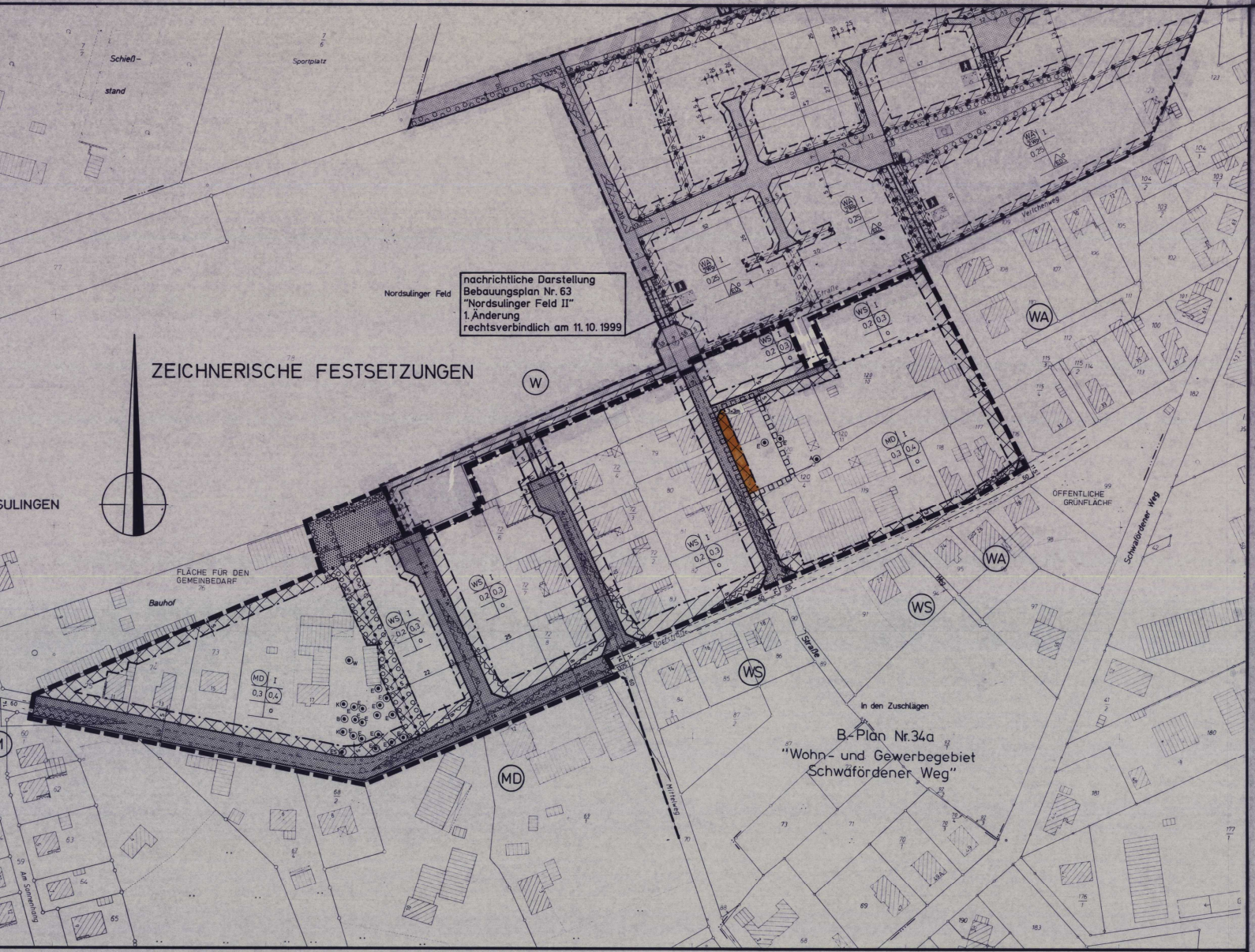

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 44 "Nordsulinger Feld" 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 20. 12. 2002

(Siegel)

gez. Jantzon
Bürgermeister

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluß

Der Rat / ~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19. 09. 2002 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Nordsulinger Feld" 1. vereinfachte Änderung, beschlossen. Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23. 09. 2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 20. 12. 2002

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur N55 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 Nds. GVBl. S. 86). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.08.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Sulingen

Sulingen, den 25.08.1988

gez. Wieting
Verm. Oberrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt.

Sulingen, den 20. 12. 2002

Dipl.-Ing.

Öffentliche Auslegung

Der Rat / ~~Verwaltungsausschuß~~ der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2002 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23. 09. 2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 01. 10. 2002 bis 01. 11. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 20. 12. 2002

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Sulingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19. 12. 2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 20. 12. 2002

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 28. 12. 2002 in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 302 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28. 12. 2002 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 07. 01. 2003

gez. Dinklage
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor

TEXTLICHE FEST

1. Auf der Berechtigungsgrundlag gemäß § 12 sowie Nebenanlage -mit Ausnahme von Einfriedigu Grundstücksflächen zulässig.

2. Anpflanzungen in den gemäß § des Kleinsiedlungsgebietes und zu erfolgen, die auf die Schlu Baumaßnahme folgt.

STADT

Landkreis Diepholz

BEBAUU

"Nord

vereinfachten

In der Fass

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,3) (0,4)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,2 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZE

o	OFFENE BAUWEISE
—·—·—	BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- F FUSSGÄNGERBEREICH

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SP SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, WIE EICHE, BUCHE, ERLE, BIRKE, WEIDE USW. (§ 9 (1) NR. 25a BauGB), FLÄCHENDECKEND
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) NR. 25b BauGB)

L = Linde	E = Eiche	W = Walnuß
K = Kastanie	Es = Esche	B = Buche
		A = Akazie

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN (SICHTDREIECK) (§ 9 (1) NR. 10 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
- Grenze des Änderungsbereichs
- Grenzen der anschließenden B.- Pläne